



1. Tennisclub Neustadt (1.TCN) e.V.

Geschäftsordnung des 1.TCN

§1 Grundsätze der Geschäftsordnung (GO)

1. Die Geschäftsordnung regelt die Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes entsprechend § 15 der Satzung des 1. TCN.
2. Die GO regelt den Einsatz der zur Verfügung stehenden Mittel entsprechend der Satzung des 1. TCN. Sie gilt für alle Organe des 1.TCN.
3. Die dem 1.TCN zur Verfügung stehenden Mittel sind entsprechend der Satzung und dieser GO des Vereins nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu verwenden.
Es sind alle Möglichkeiten der Kostensenkung und Einnahmeerhöhung zu erschließen.

§2 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand realisiert die Beschlüsse der Mitgliederversammlung (MV)
2. Der Vorstand bestimmt Tag und Ort der MV.
3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder in den Verein.
4. Der Vorstand schlägt der MV die zu wählenden Vorstandsmitglieder vor.
5. Der Vorstand schlägt der MV Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten zur Wahl vor.
6. Der Vorstand kooptiert bei vorzeitigem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern entsprechende Ersatzmitglieder.
7. Der Vorstand schlägt der MV den Haushaltplan sowie Gebühren, Beiträge, Umlagen sowie die Pflichtarbeitsstundenregelung für das laufende Geschäftsjahr gemäß **Anlage 1** der GO zur Beschlussfassung vor und beschließt über die Festsetzung sonstiger finanzieller Ersatzkosten des Vereins.
8. Der Vorstand ist verantwortlich für die Einhaltung aller allgemeinen gesetzlichen Vorschriften als auch aller Vorgaben des STV bzgl. Trainings- und Punktspielbetrieb.
9. Der Vorstand beschließt Unterstützungen für Trainings- und Punktspielbetrieb sowie für ÜL-Ausbildung und Nachwuchsentwicklung.
10. Der Vorstand ist zuständig für die Einteilung der Tennisheimdienste in der Sommersaison.



1. Tennisclub Neustadt (1.TCN) e.V.

§3 Leitungsaufgaben der gewählten Vorstandsmitglieder

1. Die Verteilung der Leitungsaufgaben und Verantwortlichkeiten der Vorstandsmitglieder wird vom gewählten Vorstand in der ersten Vorstandssitzung der neuen Legislaturperiode festgelegt.
In **Anlage 2** der GO sind die Einzelaufgaben und Verantwortlichkeiten des Vorstandes dargestellt.

§4 Haushaltsplan

1. Grundlage für die Finanzierung der Geschäftstätigkeit des 1.TCN ist der Haushaltsplan. Er wird jeweils für das Geschäftsjahr i.S. von §3 der Satzung des Vereins aufgestellt.
2. Der Haushaltsplan muß alle im Geschäftsjahr für die Erfüllung der Aufgaben zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben enthalten.
3. Der Haushaltsplan ist vom Schatzmeister in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten unter Nutzung der Zuarbeiten der Mitglieder des Vorstandes aufzustellen.
4. Grundlage für die Aufstellung des Haushaltsplanes und die Berechnung der Mitgliedsbeiträge sind die Mitgliedererhebung sowie Planung von Investitions- bzw. Erhaltungskosten für die Sportanlagen.
5. Der Haushaltsplan wird von der Mitgliederversammlung festgestellt und beschlossen.
6. Die Ausgaben sind so zu bemessen, dass eine Deckung durch die voraussichtlichen Einnahmen möglich ist.
7. Ein Nachtragshaushalt ist von der Mitgliederversammlung dann zu beschließen, wenn trotz Erschließung zusätzlicher Einnahmen und sparsamster Mittelverwendung ein Fehlbetrag über 2.000,00 € entstehen würde.

§5 Zahlungsverkehr

1. Die ordnungsgemäße Abwicklung der Bank- und Kassengeschäfte obliegt dem Schatzmeister.
2. Der Zahlungsverkehr soll möglichst bargeldlos erfolgen.
3. Außerplanmäßige Ausgaben sind nur dann zulässig, wenn sie unabwendbar sind und ihre Deckung im Rahmen des Haushaltsplanes des Vereins gewährleistet ist.

§6 Schlussbestimmungen

1. Über alle weiteren Fragen, die in dieser Geschäftsordnung nicht geregelt sind, entscheidet der Vorstand.
2. Diese GO tritt mit Beschlussfassung des Vorstandes am **26.01.2023** in Kraft.

Anlage 1 – Gebühren, Beiträge, Pflichtarbeitsstunden u.a.

Anlage 2 – Organigramm Leitungsaufgaben Vorstand